

29. 1. Ist ein Unternehmer, mit dem die Hauptfürsorgestelle seit längerer Zeit über seine Verpflichtung zur Einstellung eines Schwerbeschädigten verhandelt, nach Treu und Glauben verpflichtet, den Wohlfahrtsbehörden Mitteilung davon zu machen, wenn er seinen Betrieb auf eine die Zahl 19 nicht mehr übersteigende Anzahl von Arbeitsplätzen einschränkt?

2. Kann die ungerichtfertige Außerachtlassung einer von dem Schwerbeschädigten-Ausschuß für die Auswahl des Schwerbeschädigten bindend aufgestellten Richtlinie durch die Wohlfahrtsbehörde als Ermessensmißbrauch und damit als eine Amtspflichtverletzung angesehen werden?

3. Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs und des mitwirkenden Verschuldens.

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung v. 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 58) — SchwBG. — § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 5. RWerf. Art. 131. BGB. §§ 254, 339.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1932 i. S. Firma M. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). III 347/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die in Berlin ein Dingenittelgeschäft betreibt, beschäftigte in den Jahren 1928 und 1929 stets mehr als 20 ständige Arbeitnehmer, darunter einen Buchhalter, eine Stenotypistin und einen Wagenmeister. Auf Grund einer Betriebsaufnahme wurde die Klägerin am 25. Februar 1929 von der Hauptfürsorgestelle der verklagten Stadtgemeinde aufgefordert, mit Frist von einem Monat die ihr nach dem Schwerbeschädigten-Gesetz obliegende Verpflichtung zur Anstellung eines Schwerbeschädigten zu erfüllen. Nachdem die Klägerin diese Verpflichtung zunächst bestritten hatte, hat sie Anfang Juni 1929 — noch vor Ablauf der bis zum 25. Juli 1929 verlängerten Frist — um Zuweisung eines schwerbeschädigten Kutschers, der täglich mindestens 240 Ztr. Dung verladen könne, und bemühte sich schriftlich bei den

Arbeitsnachweisen um einen solchen Arbeitnehmer, jedoch ohne Erfolg. Als die Klägerin am 9. September 1929 von der Beklagten die Mitteilung erhielt, daß nunmehr gemäß § 7 Abs. 2 SchwBG. zur Zwangseinstellung, und zwar eines Schwerbeschädigten für kaufmännische Tätigkeit, geschritten werden müsse, erwiderte sie am 13. September 1929, daß sie außer den Kutshern, der Stenotypistin und dem Wagenmeister nur einen Buchhalter beschäftige. Dieser sei zugleich als Geschäftsführer tätig und vertrete den Firmeninhaber während dessen Abwesenheit. Die Erzeugung dieses Buchhalters sei daher für den Betrieb unmöglich. Diese Mitteilung führte zu längeren Verhandlungen zwischen den Parteien über eine Ablösung der Einstellungsspflicht durch eine Ersatzeistung, insbesondere eine Barzahlung; ein Erfolg wurde jedoch nicht erzielt. Auch zu einer von der Beklagten in Aussicht genommenen Zuweisung eines Schwerbeschädigten für den Posten des Nachtwächters im Betrieb der Klägerin kam es nicht. Die Beklagte lehnte schließlich durch Schreiben vom 14. Januar 1930 die angebotenen Ersatzeleistungen ab und erklärte gleichzeitig der Klägerin, daß sie nunmehr einen kaufmännischen Angestellten zwangsweise einstellen müsse. Die hiergegen von der Klägerin am 20. Januar 1930 eingelegte Beschwerde wies der zuständige Schwerbeschädigten-Ausschuß durch Beschluß vom 17. Februar 1930 mit folgender Begründung zurück:

Die Firma ist nach den Bestimmungen des Schwerbeschädigten-Gesetzes einstellungspflichtig. Die Einstellung eines Schwerbeschädigten als Geschäftsführer im Austausch gegen den jetzt beschäftigten erscheint jedoch nicht zweckmäßig.

Von diesem Beschluß setzte die Beklagte die Klägerin am 1. März 1930 in Kenntnis, ohne jedoch den zweiten Satz der Begründung mitzuteilen. Gegenüber dieser Mitteilung verhielt sich die Klägerin untätig. Am 9. April 1930 verfügte die Beklagte die Zwangseinstellung des Schwerbeschädigten W. als Buchhalter mit Wirkung vom 16. April 1930. Dieser der Klägerin am 11. April 1930 zugestellte Beschluß enthielt über den Inhalt des Zwangsvertrags keine weiteren Angaben. In einem Zusatzbeschluß vom 24. April 1930 wurde das Gehalt des Buchhalters auf monatlich 325 RM. festgesetzt und für die Kündigung der § 66 HGB. für maßgebend erklärt.

Die Klägerin weigerte sich, den Buchhalter W. in ihrem Betrieb zu beschäftigen und ihm Gehalt zu zahlen. Sie wurde darauf von

W. vor dem Arbeitsgericht auf Zahlung des Gehalts für die Zeit vom 16. April bis zum 30. Juni 1930 verklagt und rechtskräftig verurteilt.

Ohne den Wohlfahrtsbehörden der Beklagten davon Mitteilung zu machen, hatte die Klägerin zum 1. Februar 1930 ihre Belegschaft durch Entlassung von Arbeitnehmern auf 19 Personen verringert, und zwar zu dem Zweck, um von der Einstellungsspflicht des Schwerbeschädigten-Gesetzes frei zu werden. Der Beklagten hatte sie diesen Personalabbau erst am 11. April 1930 nach Eingang des Zwangszuweisungsbefchlusses und wiederholt am 25. April 1930 mitgeteilt. Es fand daraufhin eine erneute Betriebsbesichtigung im Juni 1930 statt. Hierbei wurde festgestellt, daß die Klägerin seit 1. März 1930 weniger als 20 Arbeitnehmer ständig beschäftigt habe.

Die Klägerin behauptet ferner, dem Buchhalter W. am 15. April 1930 fristlos gekündigt zu haben; mit Schreiben vom 22. Mai 1930 ersuchte sie die Beklagte um Zustimmung zu der fristlosen Kündigung. Die Beklagte erwiderte hierauf am 7. Juli 1930, daß zu einer fristlosen Kündigung ihre Zustimmung nicht erforderlich sei.

In dem Verhalten der Beamten der Beklagten findet die Klägerin eine schuldhafte Verletzung der diesen ihr gegenüber obliegenden Amtspflichten. Mit der Klage macht sie Schadensersatzansprüche geltend, und zwar verlangt sie die Erstattung der an W. gezahlten Gehaltsbeträge, der für diesen entrichteten sozialen Lasten und endlich der ihr durch den Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht entstandenen Kosten.

Die Beklagte bestreitet, daß ihre Beamten sich irgendeiner Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hätten, und macht geltend, die Klägerin allein habe ihren Schaden verursacht; denn sie sei verpflichtet gewesen, von der Betriebseinschränkung rechtzeitig Mitteilung zu machen, da sie nach der Zurückweisung ihrer Beschwerde täglich mit einer Zwangszuweisung habe rechnen müssen.

In beiden Vorinstanzen mit der Klage abgewiesen, hat die Klägerin Revision eingelegt, die zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung führte.

Gründe:

Die Frage, ob die Beamten der Beklagten vor der Zwangseinstellung des Buchhalters W. nach § 7 Abs. 2 SchwBG. erneut hätten prüfen müssen, inwieweit die Voraussetzungen der Zwangs-

zuweisung noch vorlagen, läßt das Berufungsurteil dahingestellt. Denn der Schaden sei — so führt es aus — nicht infolge einer Verletzung dieser Prüfungspflicht der Beklagten eingetreten, sondern infolge der von der Klägerin unterlassenen Mitteilung über die Betriebseinschränkung. Zu dieser Mitteilung sei die Klägerin unter den obwaltenden Umständen verpflichtet gewesen. Etwa ein Jahr lang hätten die Parteien über die Einstellung eines Schwerbeschäftigten verhandelt. Während dieser ganzen Zeit hätten beide Streitteile eine ständige Belegschaft von 23 Personen — 3 Angestellte und 20 gewerbliche Arbeiter — zugrundegelegt. Noch in ihrer Beschwerdeschrift vom 20. Januar 1930 sei die Klägerin selbst von dieser Zahl ausgegangen. Wenn sie nachträglich ihre Belegschaft verringerte, so hätte sie sich auch ohne genauere Rechtskenntnisse sagen müssen, daß die Beklagte mit dieser veränderten Sachlage nicht rechnen könne. Daß die Verringerung der Belegschaft ein für die Zwangszuweisung erheblicher Umstand sei, habe die Klägerin gewußt; denn im wesentlichen zu diesem Zwecke habe sie ihre Arbeiterzahl vermindert. Dann sei sie aber schon nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Rechtsverkehr, die auch im öffentlichen Recht Geltung hätten, verpflichtet gewesen, der Beklagten diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. Jeder Zweifel über diese Verpflichtung müsse entfallen, nachdem die Klägerin Anfang März 1930 von der Zurückweisung ihrer Beschwerde Kenntnis erhalten habe; sie habe nunmehr damit rechnen müssen, daß die angebrohte Zwangszuweisung ohne weitere Androhung verwirklicht werden würde. Hätte sie jetzt noch der Beklagten die Betriebseinschränkung mitgeteilt, dann wäre die Zwangszuweisung nach dem zu unterstellenden regelmäßigen Ablauf der Geschäfte unterblieben. Die Beklagte hätte dann erst die Angaben der Klägerin nachgeprüft; nach dem Geschäftsgang bei der Beklagten wäre diese Prüfung bis Anfang April noch nicht beendet gewesen. Sie hätte erst gegen Ende des Monats März oder zu Anfang des April 1930 vorgenommen werden können und hätte das gleiche Ergebnis gehabt wie die spätere Prüfung, nämlich die Feststellung der Verringerung des Betriebes; diese Feststellung hätte die Beklagte veranlaßt, von der Zwangszuweisung abzusehen. Die Klägerin habe somit die Nichtberücksichtigung ihrer Betriebseinschränkung ausschließlich selbst verursacht, und zwar durch die zu Beginn des Monats März 1930 unterlassene Anzeige an die Beklagte.

Aus dem gleichen Grunde vermöge die Klägerin — so führt das angefochtene Urteil weiter aus — keine Ansprüche auf den Umstand zu stützen, daß die Beklagte entgegen der ausdrücklichen Entscheidung des Schwerbeschädigten-Ausschusses einen Schwerbeschädigten zugewiesen habe, der den einzigen Buchhalter der Klägerin ersetzen sollte. Allerdings habe die Beklagte damit die ihr der Klägerin gegenüber obliegenden Pflichten bei der Auswahl des einzustellenden Schwerbeschädigten verfehlt. Wenn auch die Auswahl eine Zweckmäßigkeitsmaßnahme sei und im allgemeinen die Zweckwidrigkeit nur bei Ermessensmißbrauch zur Pflichtwidrigkeit werde, so sei doch im vorliegenden Falle durch die Entscheidung des Schwerbeschädigten-Ausschusses eine bestimmte Richtlinie für die Auswahl gegeben worden. Zur Amtspflicht der Beklagten habe es gehört, wenigstens diese Richtlinie zu beachten. Sie habe also nicht „den jetzt beschäftigten Geschäftsführer“ austauschen dürfen, wie sie es getan habe. Auch habe die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 13. September 1929 auf die besonderen Verhältnisse ihres Betriebes hingewiesen. Aber die Zuweisung des Buchhalters B. liege zeitlich über einen Monat später als der Zeitpunkt, zu dem die von der Klägerin unterlassene Mitteilung über die Betriebseinschränkung hätte eingehen müssen. Hätte die Klägerin diese Mitteilung auch nur annähernd rechtzeitig abgesandt, dann wäre die Zwangszuweisung vom 9. April 1930 unterblieben. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Fehler der Beklagten bei der Auswahl des Schwerbeschädigten und dem Eintritt des Schadens sei daher nicht gegeben.

Die Revision der Klägerin, die sich in der Hauptsache nur gegen diese beiden Entscheidungsgründe richtet, ist begründet. Zwar ist der Unternehmer, wie das Reichsarbeitsgericht ausgesprochen hat, in der Wahl der Betriebsform und in der Gestaltung seines Betriebes, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen entgegenstehen, grundsätzlich frei (RAG. Bd. 11 S. 117). Der Revision kann aber nicht darin beigetreten werden, daß der Klägerin keine Mitteilungspflicht wegen ihrer Betriebseinschränkung obgelegen habe und daß die Unterlassung infolgedessen nicht schuldhaft gewesen sei. Der Berufsrichter verkennet nicht, daß eine solche Mitteilungspflicht nicht unmittelbar im Gesetz, namentlich nicht in § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 5 SchwBG. begründet ist; sie läßt sich auch, wie der Revision zuzugeben ist, vorliegend weder aus dem Bestehen eines

bürgerlichrechtlichen Vertrags zwischen dem Unternehmer und den Wohlfahrtsbehörden noch aus den Rechtsgrundsätzen über unerlaubte Handlungen herleiten. Der Berufungsrichter folgert jedoch eine solche Verpflichtung der Klägerin aus der besonderen Lage des Falles, namentlich aus den lange andauernden Verhandlungen der Parteien über die Verpflichtung der Klägerin zur Einstellung eines Schwerbeschädigten, aus der Tatsache, daß beide Streitteile das Vorhandensein einer die Zahl 19 übersteigenden Anzahl von Arbeitsplätzen bei der Klägerin zugrundegelegt hätten (§ 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924, RGBl. I S. 73), und aus den Grundsätzen von Treu und Glauben, die auch im amtlichen Verkehr zwischen Arbeitgebern und Behörden Anwendung zu finden haben. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden, sie wird den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs wie den Anforderungen von Treu und Glauben gleichermaßen gerecht.

Die der Klägerin günstige Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beamten der Beklagten durch die Zwangszuweisung eines Geschäftsführers an Stelle eines gewerblichen Arbeiters schuldhaft pflichtwidrig gehandelt hätten, kann keinem begründeten Bedenken begegnen. Durch die von dem Vorderrichter zutreffend als bindende Richtlinie angesehene Entscheidung des Schwerbeschädigten-Ausschusses war das an sich freie Ermessen des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamts eingeschränkt, und die ungerechtfertigte Abweichung von der Richtlinie stellt einen Ermessensmißbrauch dar (vgl. RGZ. Bd. 121 S. 232).

Gegen die Rechtsgrundsätze über den ursächlichen Zusammenhang verstößend und daher von Rechtsirrtum beeinflusst erscheint dagegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die unterlassene Mitteilung der Klägerin von der Betriebseinschränkung die alleinige und ausschließliche Ursache für den ihr entstandenen Schaden bilde, und daß zwischen der festgestellten Amtspflichtverletzung von Beamten der Beklagten durch Außerachtlassung der Richtlinie des Schwerbeschädigten-Ausschusses für die Auswahl des Schwerbeschädigten und dem Schadenseintritt kein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Die Folgerungen, die das Berufungsgericht aus der mit Recht angenommenen Pflichtverletzung der Klägerin zieht, sind rechtlich einwandfrei, und es läßt sich daher nicht in Zweifel

ziehen, daß es, wenn sie von ihrem Personalabbau rechtzeitig der Behörde Mitteilung gemacht hätte, zur Zwangszuweisung des Buchhalters B. und damit zu einer Schädigung der Klägerin nicht gekommen wäre. Der gleiche rechtliche und tatsächliche Erfolg wäre aber eingetreten, wenn die Beamten der Beklagten sich nicht über die Richtlinie des Schwerbeschädigten-Ausschusses hinweggesetzt und dadurch nach der zutreffenden Annahme des Berufungsrichters die ihnen der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hätten oder wenn sie vor der Zwangszuweisung die für diesen Rechtszug zu unterstellende Pflicht zur erneuten Prüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen für eine solche Zwangseinstellung erfüllt hätten. Ob diese Pflicht wirklich besteht, ist dem Schwerbeschädigten-Gesetz gleichfalls nicht unmittelbar zu entnehmen, sondern kann nur nach der besonderen Lage der Umstände beurteilt werden. Die Erörterung darüber ist mithin Sache des Landrichters, der sich ihr nicht entziehen durfte. Mag die Klägerin immerhin durch Unterlassung der Mitteilung von ihrem Personalabbau die erste und ursprüngliche Bedingung für den Eintritt des schädigenden Ereignisses gesetzt haben, so ist damit die Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung durch Beamte der Beklagten für den eingetretenen Schaden nicht ausgeschlossen, sondern es tritt höchstens zu der von der Klägerin gesetzten Bedingung noch eine weitere, von der Beklagten zu vertretende Ursachenreihe in der Richtung auf den gleichen schadensstiftenden Erfolg hinzu. Es kann sich daher nur fragen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist und wie nach § 254 BGB. ein beiderseitiges Verschulden abzumägen ist (vgl. RGUrt. vom 13. November 1931 III 32/31 und vom 5. Januar 1932 III 110/31). Zum mindesten wäre, wenn die Beamten der Beklagten der Klägerin statt eines Buchhalters einen gewerblichen Arbeiter zugewiesen hätten, der Schaden der Klägerin — wenn überhaupt eingetreten — geringer gewesen als durch die Zwangseinstellung des wesentlich höher besoldeten Buchhalters. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die angefochtene Entscheidung auf der unrichtigen Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs beruht.